
S 11 AL 229/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 229/17
Datum	18.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 64/19
Datum	19.02.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.Â

Â

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

Â

T a t b e s t a n d Â

Â

Streitig ist die Höhe von Arbeitslosengeld (Alg) nach dem Dritten Buch

Sozialgesetzbuch Â SGB III -. Â

Â

Die Klägerin, die eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert hat, war von 1995 bis 31.12.2013 als Personalleiterin bei Firma C. Schuhhandels GmbH beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis endete durch

Aufhebungsvereinbarung vom 07.06.2013 bzw. 26.06.2013 zum 31.12.2013. Â

In Ziffer 1 der Aufhebungsvereinbarung heißt es wörtlich: Â

â Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen der C. und der

Mitarbeiterin bestehende Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der C. wegen dringender betrieblicher Gründe und unter Einhaltung der vertraglichen

Kündigungsfrist zum Ablauf des 31.12.2013 (nachfolgend Beendigungsdatum) einvernehmlich aufgehoben wirdâ.

Â

Die KlÄgerin erhielt ausweislich Ziffer 2 der Aufhebungsvereinbarung eine Abfindung i. H. v. 132.126 â¬. Â

Â

Die KlÄgerin meldete sich bei der Beklagten zum 01.01.2014 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg, das ihr durch Bescheid vom 29.01.2014 ab 18.01.2014 in HÄhe eines tÄglichen Leistungsbetrags von 58,67 â¬ bewilligt wurde; im Zeitraum vom 01.01. 2014 bis 17.01.2014 ruhte der Anspruch wegen eines gezahlten Anspruchs auf r Urlaubsabgeltung.Â

Durch Bescheid vom 25.03.2014 hob die Beklagte die Entscheidung Äber die Bewilligung von Alg ab 01.04.2014 auf, weil die KlÄgerin eine BeschÄftigung aufnahm. Â

Ab 01.04.2014 war die KlÄgerin im Schuhhaus D. GmbH & Co KG als Personalleiterin beschÄftigt. Das BeschÄftigungsverhÄltnis endete durch Aufhebungsvereinbarung vom 30.07.2014 zum 31.08.2014, wobei die KlÄgerin ab 16.08.2014 bis zum 31.08.2014 unwiderruflich â¬ ohne Lohnfortzahlung â¬ von der Arbeit freigestellt war. Â

Die KlÄgerin meldete sich bei der Beklagten am 29.08.2014 erneut arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg ab dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Freistellung. Â

Die Beklagte bewilligte ihr durch Bescheid vom 29.08.2014 â¬ zunÄchst vorlÄufig â¬ ab 10.11.2014 Alg fÄr eine Restanspruchsdauer im Umfang von 286 Tagen und in HÄhe eines tÄglichen Leistungsbetrags von 58,67 â¬. Im Bescheid war ausgefÄhrt, Äber den Auszahlungsanspruch fÄr die Zeit vom 18.08.2014 bis 09.11.2014 wÄrde sie noch ein gesondertes Schreiben erhalten. Gleichzeitig nahm die Beklagte im Bescheid vom 29.08.2014 fÄr den Zeitraum vom 18.08.2014 bis 09.11.2014 eine vorlÄufige Anspruchsminderung (um 84 Tage) vor.Â

Durch Änderungsbescheid vom 16.09.2014 bewilligte die Beklagte der KlÄgerin sodann Alg â¬ nunmehr endgÄltig abschlieÄend â¬ und zwar ab 18.08.2014 (also ohne die Feststellung einer Sperrzeit). Â

Ab dem 25.09.2014 nahm die KlÄgerin an einer MaÄnahme zur beruflichen Weiterbildung teil, wobei ihr dafÄr durch Änderungsbescheid vom 10.11.2014 Alg weiterbewilligt worden war. Â

Â

Ab 16.02.2015 nahm die KlÄgerin eine selbstÄndige TÄtigkeit auf, weshalb die Beklagte die Entscheidung Äber die Bewilligung von Alg durch Bescheid vom 16.02.2015 ab diesem Tag aufhob. Â

Die Beklagte bewilligte der KlÄgerin zugleich einen GrÄndungszuschuss fÄr die Zeit vom 16.02.2015 bis 15.08.2015. Â

Â

Im Rahmen ihrer selbstÄndigen TÄtigkeit arbeitete die KlÄgerin u. a. als Dozentin fÄr die IHK sowie als Trainerin und als Businesscoach. Â

Â

Die KlÄgerin meldete sich bei der Beklagten am 05.05.2017 erneut arbeitslos und

beantragte die Bewilligung von Alg.Â

Mit Schreiben vom 26.06.2017 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, sie habe in den letzten zwei Jahren vor dem 05.05.2017 nur weniger als 150 Tage Anspruch auf Arbeitsentgelt zurÃ¼ckgelegt, welches bei der Bemessung ihres Alg berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Der Bemessung ihres Alg werde daher ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt ([Â§ 152 Abs. 1 S. 1 SGB III](#)). Das fiktive Arbeitsentgelt richte sich nach der BeschÃ¤ftigung als âLeiterin Personalâ, da sich die VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit fÃ¼r sie in erster Linie auf eine solche TÃ¤tigkeit erstrecken wÃ¼rden. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit sei eine abgeschlossene Ausbildung erforderlich, weshalb eine Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 3 erfolgen mÃ¼sse ([Â§ 152 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB III](#)). Â

Durch Bescheid vom 28.06.2017 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin sodann Alg ab 05.05.2017 fÃ¼r eine Anspruchsdauer von 360 Kalendertagen in HÃ¶he eines tÃ¤glichen Leistungsbetrags von 26,21 â¬. Â

Die KlÃ¤gerin erhob dagegen Widerspruch, zunÃ¤chst per E-Mail und sodann auf den Hinweis der Beklagten vom 03.07.2017 auch schriftlich (Schreiben vom 04.07.2017), der durch Widerspruchsbescheid vom 06.07.2017 u. a. mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen wurde, die HÃ¶he des bewilligten Alg sei nicht zu beanstanden. Â

Nach [Â§ 149 SGB III](#) betrage das Alg 60 % des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt). Das Leistungsentgelt sei gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 1 SGB III](#) das um pauschalierte AbzÃ¼ge verminderte Bemessungsentgelt. Der Bemessungszeitraum umfasse gemÃ¤Ã [Â§ 150 SGB III](#) die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechneten EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen im Bemessungsrahmen. Die Bemessungsrahmen umfasse ein Jahr; er ende mit dem letzten Tag des letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnisses vor der Entstehung des Anspruchs. Der einjÃ¤hrige Bemessungsrahmen umfasse vorliegend die Zeit vom 05.05.2016 bis 04.05.2017. Der Bemessungsrahmen werde gemÃ¤Ã [Â§ 150 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) dann auf zwei Jahre erweitert, wenn der Bemessungszeitraum aus dem einjÃ¤hrigen Bemessungsrahmen weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalte. Dies sei bei der KlÃ¤gerin der Fall, weshalb der Bemessungsrahmen auf die Zeit vom 05.05.2015 bis 04.05.2017 zu erweitern sei. Bemessungsentgelt sei gemÃ¤Ã [Â§ 151 Absatz 1 SGB III](#) das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt habe. Im Falle der KlÃ¤gerin seien auch im zweijÃ¤hrigen Bemessungszeitraum keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten. Im Bescheid heiÃt es weiter, zu Gunsten der KlÃ¤gerin greife auch nicht [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#), wonach dann, wenn die Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg bezogen habe, das Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt sei, nach dem das Alg zuletzt bemessen wurde. Die KlÃ¤gerin habe Alg nur bis 05.02.2015 Alg bezogen, weshalb der letzte Tag dieses Bezugs nicht innerhalb der Zweijahresfrist vom 05.05.2015 bis 04.05.2017 liege und daher nicht das hÃ¶here Bemessungsentgelt fÃ¼r den Vorbezug (bis 15.02.2015) von Alg habe herangezogen werden kÃ¶nnen. Â

K nne ein Bemessungszeitraum mit Anspruch auf Arbeitsentgelt von mindestens 150 Tagen innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens ebenfalls nicht festgestellt werden, sei gem ss [  152 SGB III](#) als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. F r die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts sei die Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspreche, die f r die Besch ftigung erforderlich sei, auf die die Agentur f r Arbeit die Vermittlungsbem hungen f r die Arbeitslose in erster Linie zu erstrecken habe. Dabei sei zugrunde zu legen f r

Besch ftigungen, die

1.     eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern

(Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in H he von einem 3/100 der Bezugsgr e,  

2.     einen Fachschulabschluss, den Nachweis  ber eine abgeschlossene

Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung erfordern (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in H he von 1/360 der Bezugsgr e,  

3.     eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern

(Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in H he von einem 1/450. der Bezugsgr e,  

4.     keine Ausbildung erfordern (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in H he von einem 6/100 der Bezugsgr e.  

 

Da im Falle der Kl gerin auch im erweiterten Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festzustellen seien, sei der Bemessung ein fiktives Arbeitsentgelt   hier der Qualifikationsgruppe 3   zugrunde zu legen. Die Einstufung erfolge dabei als Fachkraft mit Ausbildung nach der Qualifikationsgruppe 3, weil die Kl gerin weder ein abgeschlossenes Studium noch eine Qualifikation als Fachwirt oder Meister vorweisen k nne. Sei f r die Bemessung des Alg ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, so komme es f r die Zuordnung zur jeweiligen Qualifikationsgruppe in erster Linie darauf an, ob die Arbeitslose  ber den f r die angestrebte Besch ftigung   hier als Leiterin Personal   erforderlichen Berufsabschluss verf ge. Nach der Rechtsprechung werde die Zuordnung der Besch ftigung zu den Qualifikationsgruppen im Rahmen des [  152 Abs. 2 S. 2 SGB III](#) ausdr cklich davon abh ngig gemacht, dass entsprechende formelle Berufsabschl sse vorliegen w rden

(Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 04.07.2012   [B 11 AL 21/11 R](#) -).

Demgem ss komme es nach f r die Zuordnung zu den jeweiligen

Qualifikationsgruppe grunds tzlich nur darauf an, ob der oder die Arbeitslose

tats chlich  ber den f r die angestrebte Besch ftigung erforderlichen

f rmlichen Berufsabschluss verf ge. Die Qualifikationsgruppen seien ihrer

Grundstruktur nach so angelegt, dass jeweils einem bestimmten Ausbildungsniveau

eines Betroffenen ein bestimmtes Entgelt zuzuordnen sei. Die Bezugsgr e nach [  18](#)

des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch   SGB IV   betrage j hrlich 35.700

 . F r die Qualifikationsgruppe 3 ergebe sich danach ein t gliches

Bemessungsentgelt i. H. v. 79,33   (35.700   : 1/450.). Das gegen ber dem

Jahr 2014 geringere Alg sei zudem der Tatsache geschuldet, dass nunmehr im Jahr

2017 kein Kind mehr steuerlich zu ber cksichtigen gewesen sei. Ma geblich sei

die Lohnsteuerklasse V, woraus sich unter Ber cksichtigung der gesetzlichen

AbzÃ¼ge ein Leistungsentgelt i. H. v. 43,68 â¬ und damit (nur noch 60 v.H.) ein tÃ¤glicher Leistungsbetrag i. H. v 26,21 â¬ errechne. Â

Â
Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 07.08.2019 Klage bei dem Sozialgericht in Darmstadt erhoben. Mit ihr begehrt sie hÃ¶heres Alg und zwar unter BerÃ¼cksichtigung des Bemessungsentgelts aus dem Vorbezug, hilfsweise unter BerÃ¼cksichtigung der Qualifikationsgruppe 1 nach MaÃgabe des [Â§ 152 SGB III](#).

Â
Die Beklagte hat durch Ãnderungsbescheid vom 13.09.2017, der gemÃÃ [Â§ 96](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist, die KlÃ¤gerin der Qualifikationsgruppe 2 (statt bisher drei) zugeordnet und demzufolge den tÃ¤glichen Leistungsantrag auf 31,30 â¬ angehoben. Â
Der vom BevollmÃchtigten gegen den Ãnderungsbescheid vom 13.09.2017 erhobene Widerspruch war durch Widerspruchsbescheid vom 03.11.2017 als unzulÃssig verworfen worden unter Hinweis darauf, dass der Bescheid von 13.09.2017 gemÃÃ [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des beim Sozialgericht Darmstadt anhÃ¤ngigen Verfahrens geworden sei und die DurchfÃ¼hrung eines gesonderten Widerspruchsverfahrens aus diesem Grunde nicht zulÃssig sei. Â

Â
Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, auch die HÃ¶he des durch Ãnderungsbescheid vom 13.09.2017 bewilligten Alg sei nicht zutreffend.Â
Zu Ihren Gunsten sei [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) anzuwenden, wonach dann, wenn der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg bezogen habe, Bemessungsgrundlage mindestens das Entgelt sein mÃsse, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden sei. Zwischen ihrem letzten Leistungsbezug und dem erneuten Antrag auf GewÃhrung von Alg, liege ein Zeitraum von weniger als zwei Jahren. Zwar sei die Zahlung des Alg ab 16.02.2015 eingestellt worden; zu berÃ¼cksichtigen sei aber, dass der KlÃ¤gerin ab 16.02.2015 ein GrÃ¼ndungszuschuss bewilligt worden sei und zwar in der HÃ¶he des zuvor bewilligten Alg. Der Bezug von Alg und der Bezug eines GrÃ¼ndungszuschusses mÃsse bei der Anwendung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) gleichgesetzt werden. Der Umstand, dass die KlÃ¤gerin ihren Alg-Anspruch seinerzeit nicht ausgeschÃ¶pft, sondern sich fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃtigkeit entschieden habe, dÃ¼rfe ihr nicht zum Nachteil gereichen. Jede andere Auslegung wÃ¼rde die KlÃ¤gerin dafÃ¼r bestrafen, dass sie ihre selbstÃ¤ndige TÃtigkeit bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums aufgenommen habe. HÃ¤tte sie damit nÃmlich bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums zugewartet, wÃ¼rde der Anwendung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) nichts entgegenstehen. FÃ¼r diese Auslegung spreche auch die Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 13.09.2006 â [B 11 AL 21/11 R](#), wonach der Bezug von Alg und Unterhaltsgeld im Rahmen des [Â§ 151 SGB III](#) gleichgesetzt worden sei. Diese Rechtsprechung mÃsse auch in der vorliegenden Fallkonstellation Anwendung finden. Â

Hilfsweise macht die KlÃ¤gerin geltend, im Falle einer fiktiven Bemessung mÃsse sie der Qualifikationsgruppe 1 zugeordnet werden. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sei die Arbeitslose fÃ¼r die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts derjenigen Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation

entspreche, die für die Beschäftigung erforderlich sei, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den betroffenen Arbeitslosen zu erstrecken habe. Maßstab für die Einordnung sei demnach nicht vorrangig die formale Berufsausbildung, sondern die Qualifikation, derer es für die zu vermittelnde Tätigkeit bedürfe. Im Falle der Klägerin sei der Maßstab für die Einordnung ihre Tätigkeit als Personalleiterin. Auf diese Tätigkeit hätten sich auch die Vermittlungsbemühungen der Beklagten bezogen. Dies sei auch allein realistisch, da die Klägerin in ihrem erlernten Beruf als Krankenschwester nur kurzzeitig tätig gewesen sei. Überwiegend nämlich von 1996 bis 2014 also fast 20 Jahre, habe sie in verantwortlicher Position im Personalwesen gearbeitet und dabei zuletzt viele Jahre in der qualifizierten Stellung einer Personalleiterin. Für den Beruf, für den die Klägerin formal ausgebildet sei, könne angesichts ihres beruflichen Werdegangs mit einer Vermittlung ernsthaft nicht mehr gerechnet werden. Für die ausgeschriebene Tätigkeit einer Personalleiterin sei jedoch allein die Heranziehung der Qualifikationsstufe 1 sachgerecht und geboten. Es handele sich dabei um eine Tätigkeit in einer Leitungsfunktion, die regelmäßig von formal höher gebildeten Kräften, nämlich Absolventen einer Hoch- oder Fachhochschule ausgeübt werde. Dies hätten auch die zuletzt unternommenen Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle ganz deutlich gezeigt. Sämtliche Stellenausschreibungen seien an Personen gerichtet gewesen, die über eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung verfügten. Auch die Arbeitsstellen, welche die Beklagte der Klägerin zwischenzeitlich selbst vorgeschlagen habe, würden sämtliche als Qualifikationserfordernis eine Hochschulausbildung vorsehen. Dass die Klägerin formal nicht über die in dieser Qualifikationsstufe vorausgesetzte Ausbildung verfüge, sei insoweit ohne Belang. Die Klägerin erfülle die erforderlichen Merkmale der Qualifikationsstufe 1 ohne weiteres aufgrund der umfangreichen Fachkenntnisse, die sie während ihrer jahrelangen Berufserfahrung als Personalleiterin erworben habe. Auch habe sie vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen absolviert, weshalb sie der Qualifikationsgruppe 1 zuzuordnen sei. Schließlich entspreche es dem das Recht der Arbeitsförderung prägende Entgeltausfallprinzip, wonach durch das Alg das Arbeitsentgelt ersetzt werden solle, das der Arbeitslose wegen der Arbeitslosigkeit aktuell, also in der potentiell neuen Beschäftigung nicht erzielen könne. Das fiktive Arbeitsentgelt sei somit an den Verdienstmöglichkeiten zu orientieren, die bei erfolgreicher Vermittlung erzielbar seien. Ä

Die Klägerin beantragt, Ä

Ä
den Bescheid der Beklagten vom 28.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2017 und des Änderungsbescheides vom 13.09.2017 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ein höheres Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Bemessungsentgeltes aus dem Vorbezug von Arbeitslosengeld zu zahlen, Ä
hilfsweise die Bescheide entsprechend zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein fiktives Arbeitsentgelt gemäß der Qualifikationsgruppe 1 gemäß [§ 152 SGB III](#) zugrunde zu legen und entsprechend höheres Arbeitslosengeld zu gewähren. Ä

Ä

Die Beklagte beantragt, Â

Â

die Klage abzuweisen.Â

Â

Sie hÃ¤lt die verwaltungsseits getroffene Entscheidung fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und bezieht sich dazu insbesondere auf die BegrÃ¼ndungen des Bescheides, des Widerspruchsbescheides und des Ãnderungsbescheides. ErgÃ¤nzend hat sie mit Schriftsatz vom 08.05.2018 vorgetragen, zu Gunsten der KlÃ¤gerin greife nicht die Bestandsschutzregelung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#). MaÃgeblich fÃ¼r dessen Anwendung sei der letzte Bezug von Alg, der vorliegend am 15.02.2015 wegen der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit geendet habe (Aufhebungsbescheid vom 16.02.2015). Der Bezug des GrÃ¼ndungszuschusses bei Ermittlung des Zwei Jahres Zeitraums nach [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#), kÃ¶nne bereits nach dem Gesetzeswortlaut dem Alg Bezug nicht gleichgesetzt werden. Das vom BevollmÃ¤chtigten zitierte Urteil des BSG sei im Falle der KlÃ¤gerin nicht einschlagig. Das Unterhaltsgeld sei eine das Alg ersetzende Leistung gewesen, was man schon daran ersehen kÃ¶nne, dass diese Leistung jetzt âAlg bei Weiterbildungâ heiÃe und (abgekÃ¼rzt) als sog. Alg-W gezahlt werde, wÃ¤hrend der GrÃ¼ndungszuschuss auf einer anderen Rechtsgrundlage und insbesondere auf anderen Voraussetzungen beruhe. Der GZ setzt lediglich einen Alg-Anspruch voraus, stelle aber kein aliud dar. Auch der Einwand der KlÃ¤gerin, sie hÃ¤tte besser gestanden, wenn sie den Alg-Anspruch bis 01.06.2015 voll ausgeschÃ¶pft und sich erst dann selbstÃ¤ndig gemacht hÃ¤tte, gehe fehl. In diesem Fall hÃ¤tten ihr die fÃ¼r die Bewilligung des GrÃ¼ndungszuschusses erforderlichen restlichen 150 Tage mit Anspruch auf Alg gefehlt mit der Folge, dass sie keinen GrÃ¼ndungszuschuss hÃ¤tte beziehen kÃ¶nnen. Die HÃ¶he des Alg sei daher gemÃ¤Ã [Â§ 152 SGB III](#) fiktiv zu bemessen. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 04.07.2012 â [B 11 AL 21/11 R](#) â) sei fÃ¼r die Frage der Zuordnung in die jeweilige Qualifikationsgruppe in erster Linie der formale Berufsabschluss zu berÃ¼cksichtigen. Daneben mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, auf welche TÃ¤tigkeit sich die VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit in erster Linie erstrecken wÃ¼rden. Im Falle der KlÃ¤gerin sei dies eine TÃ¤tigkeit als Personalleiterin gewesen. Wie die der KlÃ¤gerin unterbreiteten Stellenangebote zeigten, erfordere eine solche TÃ¤tigkeit aber nicht zwingend eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung. Die Zuordnung zu der Qualifikationsgruppe 2 sei daher sachgerecht. Â

Â

Ab dem 04.10.2018 steht die KlÃ¤gerin wieder in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis.Â

Â

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten wird verwiesen auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Ã¼ber die KlÃ¤gerin bei der Beklagten gefÃ¼hrten Verwaltungsakte, die dem Gericht vorgelegen haben und auszugsweise zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Beratung gemacht worden sind. Â

Â Â

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e Â

Â

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht bei dem örtlich zuständigen Sozialgericht erhoben worden, [Â§ 57 Abs. 1, 78, 87 Abs. 2, 90 SGG](#).

Die Klage ist indes nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 28.06.2017 nunmehr in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2017 und insbesondere des Änderungsbescheides vom 13.09.2017 (der gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens geworden ist), ist von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat darin zu Recht eine fiktive Bemessung vorgenommen und die Klägerin dabei der Qualifikationsgruppe 2 zugeordnet.

Für die Berechnung der Höhe des Alg sind maßgebend die Vorschriften der [Â§ 149 ff SGB III](#).

Nach [Â§ 149 SGB III](#) beträgt das Alg 60 v. H. bzw. 67 v. H. des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Gemäß [Â§ 153 Abs. 1 SGB III](#) ist das Leistungsentgelt das um pauschalierte Abzüge (das sind die Beiträge zur Sozialversicherung und die Steuern) verminderte Bemessungsentgelt.

Bemessungsentgelt ist gemäß [Â§ 151 Absatz 1 SGB III](#) das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat.

Gemäß [Â§ 150 Abs. 1 SGB III](#) umfasst der Bemessungszeitraum die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Die Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

Der einjährige Bemessungsrahmen umfasst im Falle der Klägerin die Zeit vom 05.05.2016 bis 04.05.2017. In diesem Zeitraum war die Klägerin selbstständig tätig, weshalb kein Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde.

Der Bemessungsrahmen wird gemäß [Â§ 150 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB III](#) in den Fällen, in denen wie hier der Bemessungszeitraum aus dem einjährigen Bemessungsrahmen weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält, auf zwei Jahre erweitert.

Kann auch innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist nach Maßgabe des [Â§ 152 SGB III](#) ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zur Überzeugung des erkennenden Gerichts ist die Beklagte zu Recht davon

ausgegangen, dass als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen war, weil zu Gunsten der KlÄgerin die Voraussetzungen des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) nicht erf¼llt sind. Â Â

Â
Nach [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) gilt als Bemessungsentgelt dann, wenn Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Alg bezogen haben, mindestens das Entgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden ist. Â Die Regelung in [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) stellt eine Privilegierung derjenigen Arbeitslosen dar, die eine vorhergehende Arbeitslosigkeit mit Bezug von Alg dadurch beendet haben, dass sie eine BeschÄftigung aufgenommen haben, in der sie ein geringeres Entgelt erzielt haben als das nach dem Alg zuletzt berechnet worden ist und die danach erneut arbeitslos werden. Â Â

In diesem Fall wÄrde sich â ohne die Besitzstandsregelung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) â die HÄhe des neuen Anspruchs auf Alg nach dem geringeren Entgelt der zwischen den beiden Zeiten der Arbeitslosigkeit liegenden BeschÄftigung berechnet. Um Arbeitslose vor diesen Nachteilen bei Aufnahme einer geringer entlohten (Zwischen-)BeschÄftigung zu schÄtzen und ihre Bereitschaft zu erhÄhen, Arbeitslosigkeit auch durch Aufnahme einer geringer entlohten BeschÄftigung zu beenden, schreibt [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) vor, dass bei erneuter Arbeitslosigkeit dem Alg nicht das Entgelt der zwischenzeitlich aufgenommenen â geringer entlohten â BeschÄftigung zugrunde zu legen ist, sondern das hÄhere Entgelt, das dem fr¼heren Alg zugrunde gelegen hat (vgl. Brand in: Brand, SGB III, 8. Aufl., Â§ 151 Rdnr. 22). Â

Â
Die KlÄgerin hat nur bis zum 15.02.2015 Alg bezogen. Ab 16.02.2015 war die Entscheidung Åber die Bewilligung von Alg aufgehoben worden im Hinblick auf die Aufnahme einer selbstÄndigen TÄtigkeit. Damit hat der letzte Tag des Alg-Bezugs nicht innerhalb der Zweijahresfrist vom 05.05.15 bis 04.05.2017 gelegen, weshalb das Bemessungsentgelt aus dem Vorbezug nicht herangezogen werden kann. Â

Der Bezug des GrÄndungszuschusses (GZ) nach [Â§ 93 SGG III](#) kann zur Äberzeugung des erkennenden Gerichts dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) nicht gleichgestellt werden. Insoweit ist auch die vom BevollMÄchtigten der KlÄgerin zitierte Rechtsprechung des BSG zum Unterhaltsgeld (BSG, Urteil vom 13.09.2006 â B 11 a AL 33/5 R) nicht einschÄgig. In dieser Entscheidung hatte das BSG den Bezug von Alg dem Bezug von Unterhaltsgeld im Rahmen des [Â§ 131 Abs. 4 SGB III](#) gleichgestellt. Â Diese Gleichstellung kann zur Äberzeugung des Gerichts in Bezug auf einen GZ aber nicht erfolgen. Der Bezug des GZ ist dem Bezug von Alg (im Unterschied zum Bezug von Unterhaltsgeld) nÄmlich nicht vergleichbar. WÄhrend sowohl der Bezug von Unterhaltsgeld als auch der von Alg nach der Intention des Gesetzgebers als Lohn- bzw. Entgeltersatzleistungen ausgestaltet sind, zielt der GZ darauf, demjenigen, der sich f¼r ein selbstÄndige TÄtigkeit entschlieÄt, also durch die Aufnahme der selbstÄndigen TÄtigkeit Arbeitslosigkeit beendet, f¼r die ersten Monate des selbstÄndigen TÄtigkeit einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten zu gewÄhren. Eine Leistungsvoraussetzung daf¼r ist nur, dass zuletzt noch ein (Rest-)Anspruch auf Alg besteht, der bei Aufnahme der selbstÄndigen TÄtigkeit noch mindestens 150 Tage betragen muss. Der GZ zielt

damit auf eine andere Interessenslage als der Bezug von Alg bei Fortbestehen von Arbeitslosigkeit.Ä

Wer sich selbstÄndig macht, entfernt sich aus dem auf abhÄngige Arbeit hin konzipierten System kurzfristiger Entgeltersatzleistungen (ergÄnzt ggf. nur um die Option der ÄfreiwilligenÄ Pflichtversicherung nach dem SGB III). Ä Ä Der Bezug des GZ ist dem Bezug von Alg daher nicht vergleichbar (s. hierzu auch Landessozialgericht fÄ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.11.2010 ÄÄ [L 12 AL 153/10](#) -), weshalb eine Bemessung des Alg nach dem bei vorherigen Bezug von Alg maßgeblichen BME nicht möglich ist.

Ä

Auch der Hilfsantrag der KlÄgerin ist nicht begrÄndet. Ä

Zur Äberzeugung des erkennenden Gerichts kommt eine Zuordnung der KlÄgerin in die Qualifikationsgruppe 1 nicht in Betracht. Ä

Nach gefestigter Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 03.12.2009 ÄÄ [B 11 AL 42/08 R](#) -, Urteil vom 18.05.2010 ÄÄ [B 7 AL 49/08 R](#) -, Urteil vom 04.07.2012 ÄÄ [B 11 AL 21/11 R](#) -) kommt es im Rahmen des [Ä§ 152 SGB III](#) fÄ¼r die Zuordnung zur jeweiligen Qualifikationsgruppe, in erster Linie darauf an, ob der Arbeitslose tatsÄchlich Äber den fÄ¼r die angestrebte BeschÄftigung erforderlichen Berufsabschluss verfÄ¼gt. Ä

Das BSG hat in diesen Entscheidungen ÄÄ zu der inhaltsgleichen VorgÄngervorschrift des [Ä§ 132 Abs. 2 S. 2 SGB III](#) ÄÄ ausgefÄ¼hrt, die Qualifikationsgruppen seien ihrer Grundstruktur nach so angelegt, dass einem bestimmten Ausbildungsniveau des Betroffenen ein bestimmtes Entgelt zugeordnet sei. Zwar mÄsse eine der Vergangenheit erworbene berufliche Qualifikation nicht immer allein maßgeblich dafÄ¼r sein, auf welche kÄ¼ftigen BeschÄftigungen die Agentur fÄ¼r Arbeit ihrer VermittlungsbemÄhungen zu erstrecken habe. Dennoch werde in der Regel die Festlegung der in Betracht kommenden BeschÄftigung in hohem MaÄe von einem fÄ¼rmlichen Berufsabschluss bestimmt. Das BSG hat es in der Entscheidung vom 04.07.2012 (a. a. O.) offengelassen, ob bei der Zuordnung auÄer dem ursprÄnglichen Berufsabschluss ÄÄ einschlieÄlich erfolgreich absolvierter WeiterbildungsmaÄnahmen ÄÄ eine tatsÄchlich ausgefÄ¼bte hÄherwertige TÄtigkeit dann entscheidend sein kann, wenn eine Vermittlung in eine entsprechende BeschÄftigung Ä aufgrund der bisherigen TÄtigkeit ÄÄ realistisch erscheine. Ä

Ä

Unter BerÄcksichtigung dieser GrundsÄtze, der das erkennende Gericht sich aus eigener PrÄfung und Äberzeugung anschlieÄt, ist vorliegend die nunmehr von der Beklagten vorgenommene Einordnung der KlÄgerin in die Qualifikationsgruppe 2 sachgerecht. Ä

Ä

Die KlÄgerin verfÄ¼gt Äber einen viele Jahre zurÄckliegend erworbenen en Berufsabschluss als examinierte Krankenschwester. Diesen Beruf hat sie nur kurzzeitig ausgefÄ¼bt, sich dann anders orientiert und Äber viele Jahre im Bereich Personalwesen gearbeitet, wobei sie dort auch in Leitungsfunktionen tÄtig war. Ä

Diesem Umstand hat die Beklagte insoweit Rechnung getragen und

berücksichtigt, dass die Klägerin insbesondere durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen zwar nicht durch förmlichen Abschluss aber doch hochwertige Qualifikationen erworben hatte. Dies rechtfertigt in Verbindung mit der langjährigen qualifizierten Tätigkeit eine Eingruppierung in die Qualifikationsgruppe 2 (die formal einen Fachschulabschluss bzw. den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister oder den Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung verlangt). Eine Gleichstellung mit einer Person, die über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss verfügt, kann wegen des fehlenden formalen Abschlusses nicht erfolgen. Â

Â
Die von der Beklagten vorgenommene Einstufung folgt auch den Prinzipien der Arbeitsmarktsegmentation in Deutschland, wonach den formalen Ausbildungsabschlüssen immer noch ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Â

Â
Entgegen der Auffassung der Klägerin haben die hier im konkreten Fall ihr von der Beklagten unterbreiteten Arbeitsangebote auch nicht ausschließlich auf solche beschränkt, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung erfordern hätten. Die der Klägerin unterbreiteten Stellenangebote haben alternativ entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss vorausgesetzt (z. B.: Studium/Fachausbildung Personalwesen und mehrjährige Führungserfahrung im Personalbereich; Betriebswirt/Allgemeine Betriebswirtschaft/Fachlehrer/Industriekauffrau). Â

Â
Die Höhe des der Klägerin unter Berücksichtigung der Qualifikationsgruppe 2 zuerkannte Alg ist daher nicht zu beanstanden, weshalb die Klage abzuweisen war.

Â
Â
Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Â

Â
Gemäß [Â§ 143, 144 SGG](#) ist die Berufung zulässig. Â

Erstellt am: 06.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024